

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Taxonomie: Europäische Kommission konkretisiert Klimaschutzkriterien	2
International	3
Pilot in Bolivien: eLearning-Programm zur Finanzierung grüner Technologien	3
Grüne Transformation und internationale Marktchancen für GreenTech „made in Germany“	4
Europa	5
CO ₂ -Grenzausgleich: Europaparlament stimmt gegen Abschaffung der freien Zuteilung	5
Green Deal: Deutsche Ökonomen zweifeln an unilateralem CO ₂ -Grenzausgleich.....	6
Green Deal: Industrieausschuss des Europäischen Parlaments erkennt Rolle von CO ₂ -armem Wasserstoff an	7
EU ETS: Kommission verabschiedet Emissionswerte für freie Zuteilung	9
Europäische Kommission nimmt Entschädigungen für Braunkohlekraftwerke unter die Lupe	10
Green Deal: Europäische Kommission startet Konsultation zu neuen Regeln für Gas- und Wasserstoffmarkt	10
Neue Ökodesign-Vorgaben in Kraft.....	12
Titandioxid: Ende der Übergangsphase naht.....	12
Schlussfolgerungen zur EU-Chemikalienstrategie der Kommission	12
Konsultation zur Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie.....	13
Harmonisierte Giftinformation: aktualisierter Leitfaden.....	14
Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung von Bundestag beschlossen.....	14
Deutschland	15
Carbon-Leakage-Verordnung zur neuen nationalen CO ₂ -Bepreisung.....	15
Bundesrechnungshof legt Bericht zur Energiewende vor	17
HyLand-Wettbewerb für regionale Wasserstoffkonzepte geht in zweite Runde	17
Fernablesbare Wärmezähler kommen mit neuer Heizkostenverordnung.....	18
Stromeinspeisung letztes Jahr sechs Prozent geringer	19
Bafa veröffentlicht Hinweise zum Antragsverfahren BesAR.....	19
Marktoffensive Erneuerbare Energien veröffentlicht erstes Positionspapier	21
Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt starten Monitoring Energie 2020.....	21
EWI: Steinkohle bis 2030 fast vom Markt.....	22
dena: KMU können Förderung über RES-Programm erhalten	23
Bundeskabinett beschließt Regelungen zur Behandlung von Elektroaltgeräten.....	24
Gelungener Auftakt der Service- und Beratungsstelle für regionale Industrieinitiativen	25
FOCUS-Studie Top-Klima Engagement 2021	26

Editorial

Weiter Zurückhaltung bei Modernisierung von Altanlagen

■ **Taxonomie: Europäische Kommission konkretisiert Klimaschutzkriterien**

Über die Definition von Nachhaltigkeit lässt sich lange diskutieren. Und wenn die Finanzwirtschaft bei Anlegern für Investitionen in Nachhaltigkeit wirbt, gilt dies in besonderem Maße. Weil „Sustainable Finance“ ein wichtiger Baustein des „Green Deal“ der Europäischen Union ist, soll in einem Regelwerk, kurz „Taxonomie“ genannt, das Kriterium der Nachhaltigkeit einer Finanzierung konkretisiert werden. Angewandt werden soll dieses primär von Finanzmarktakteuren, die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Finanzprodukte anbieten. Wichtig ist es aber auch für Unternehmen, darunter KMU, die ihre Chancen auf einen breiten Zugang zu Finanzierungen sichern wollen.

Die Europäische Kommission hat am 19. März 2021 einen überarbeiteten Entwurf für die Klimaschutzkriterien der EU-Taxonomie vorgelegt. Der erste Verordnungsentwurf hatte Kritik hervorgerufen, weil er die Modernisierung von Altanlagen nicht ausreichend berücksichtigt hatte. Diesen Aspekt greift der neue Entwurf auf, allerdings eher zurückhaltend. So wird die Stromerzeugung in Gaskraftwerken sowie die Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK), die mit Erdgas befeuert werden, nur dann als „nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie eingestuft, wenn diese den unveränderten Grenzwert von 100 g CO₂/kWh einhalten.

Erstmals aufgenommen wurden Regeln für die Umstellung von kohle-basierten KWK-Anlagen auf Erdgas. Die hierbei geforderte Reduktion der CO₂-Emissionen (50 Prozent) wird aber in Deutschland kaum zu realisieren sein, wenn in der Bestandsanlage zuvor durch regelmäßige Nachrüstungen Emissionen reduziert wurden. Die vorgesehene Frist für die Umrüstung (2025) ist sehr kurz für alle Projekte, die Planung, Zulassung und Inbetriebnahme noch vor sich haben. Und schließlich beschränkt der Entwurf die Regelung auf sog. „Just Transition Regions“. Es handelt sich hierbei vornehmlich um Regionen, die bislang ganz besonders von der Kohleverstromung abhängig sind, wie u. a. die Lausitz.

Unverändert sind auch die Regeln für die Herstellung und Nutzung von Verbrennungsmotoren. Ab 2026 gelten diese im Anwendungsfeld der Taxonomie als nicht nachhaltig im Sinne des Klimaschutzes. Dies gilt auch, wenn die Motoren mit synthetischen Kraftstoffen oder Biokraftstoffen betrieben werden.

Für die Herstellung von Wasserstoff wurde der Grenzwert leicht angepasst. Im Vergleich zur Wasserstoffherstellung in konventionellen Verfahren (Dampfpreformierung aus Erdgas) soll die Treibhausgasminde-

jetzt 73,4 Prozent statt 80 Prozent, wie im Novemberentwurf, betragen. Damit dürften jetzt etwa 3 Tonnen CO₂ je produzierter Tonne Wasserstoff (bzw. 90 g/CO₂ je kWh H₂) über den Lebenszyklus anfallen. Dieser muss damit nahezu rein aus Wind- und Photovoltaikstrom stammen. Auch geringe Anteile von "Graustrom" würden dazu führen, dass der Grenzwert überschritten wird. Damit importierter grüner Wasserstoff diese Hürde nimmt, müssen Herstellung und Transport ebenfalls möglichst emissionsarm sein.

Die Kommission plant eine Verabschiedung der delegierten Verordnung am 21. April. (JSch, tb)

International

Nachhaltige Infrastruktur in Entwicklungs- und Schwellenländern

■ Pilot in Bolivien: eLearning-Programm zur Finanzierung grüner Technologien

Wie lassen sich grüne Technologien und nachhaltige (Umwelt-)Infrastruktur in Entwicklungs- und Schwellenländern finanzieren? Diese Frage steht im Zentrum eines neuen spanischsprachigen eLearning-Kurses „LearnGreen – Mit grüner Finanzierung in die Zukunft“.

Das Programm, welches gemeinsam von der [DIHK Service GmbH](#), der [Frankfurt School of Finance & Management](#) und der [AHK Bolivien](#) entwickelt wurde, richtet sich an Berufstätige in Banken und Unternehmen. Ziel ist es, angebots- und nachfrageseitig die Finanzierung nachhaltiger Investitionen in grüne Technologien zu fördern. Pilotiert wird das Projekt in Bolivien. Anschließend soll es im gesamten spanischsprachigen Raum angeboten werden. Hierfür wird es länderspezifische Versionen geben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben lokales Wissen über Entwicklung und Vertrieb von Produkten zur Finanzierung grüner Technologien und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur sowie zu grüner Projektfinanzierung bei lokalen Unternehmen. Außerdem lernen sie die Technologien kennen. Referenzprojekte deutscher Unternehmen werden vorgestellt und im Hinblick auf die lokale Situation diskutiert. So wird das fachliche Know-how deutscher Anbieter eingebunden.

Der Aufbau lokaler Kapazitäten und Wissen ist entscheidend, um die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu erreichen. Umwelttechnologien sind ein wichtiger Bestandteil für ein nachhaltiges Wachstum und Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft. „Bis heute fehlt kleinen und mittleren Unternehmen oftmals der Zugang zu notwendigen Finanzierungsquellen. Dies hemmt die Umsetzung von In-

vestitionen in Umwelttechnologien. Mit unserem eLearning-Kurs wollen wir den Bankensektor und Unternehmen für grüne Finanzen sensibilisieren und die Verfügbarkeit grüner Finanzprodukte fördern", sagt Jonas Fleer, Programme Manager an der Frankfurt School of Finance & Management.

Das Projekt wird vom [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit](#) (BMU) über das Programm „[Exportinitiative grüner und nachhaltiger \(Umwelt-\)Infrastruktur](#)“ gefördert. Die Pilotphase geht bis März 2022, danach wird der eLearning-Kurs fortlaufend angeboten. (Peu)

■ Grüne Transformation und internationale Marktchancen für GreenTech „made in Germany“

Veranstaltung mit Svenja Schulze am 21. April 2021

Die grüne Transformation erfasst zunehmend relevante politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bereiche. Die globalen Herausforderungen, wie Klima- und Ressourcenschutz, erfordern komplexe sowie sektorübergreifende Lösungen. Daher ist "GreenTech made in Germany" auf den globalen Märkten stark gefragt. Deutsche Unternehmen liefern integrierte Lösungen auf der Basis von innovativen Produkten und Dienstleistungen.

Unter dem Motto "Grüne Transformation und internationale Marktchancen für die deutsche GreenTech-Branche" wollen wir anhand konkreter Branchenbeispiele die wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen des grünen Wandels diskutieren: Wie entwickeln sich internationale grüne Märkte und worauf müssen sich Unternehmen einstellen? Wie sehen gute Rahmenbedingungen aus und wie kann man Pioniere des Wandels unterstützen?

Bundesumweltministerin Svenja Schulze erörtert diese und weitere Themen mit UnternehmensvertreterInnen und BranchenexpertInnen. Zudem wird sie den GreenTech-Atlas 2021 mit den neuesten Zahlen zur Entwicklung der Umwelttechnik und Ressourceneffizienz vorstellen.

Die DIHK Service GmbH und das BMU laden Sie herzlich dazu ein, an der virtuellen Veranstaltung (11:15 - 13:15 Uhr) teilzunehmen und sich während der Veranstaltung aktiv an der Diskussion zu beteiligen.

[Hier](#) finden Sie das Programm und Hinweise zur Anmeldung. (Peu)

Europa

Keine Mehrheit für Forderung des Umweltausschusses

■ CO2-Grenzausgleich: Europaparlament stimmt gegen Abschaffung der freien Zuteilung

In der Abstimmung über den Bericht des federführenden Umweltausschusses zum CO2-Grenzausgleichsmechanismus am 9. und 10. März 2021 fand sich keine Mehrheit für die Forderung nach einem "schnellen" und "vollständigen" Auslaufen der freien Zuteilung im Europäischen Emissionshandelssystem.

Die Europäische Kommission wird im Juni im Rahmen des Green Deal einen Gesetzgebungsvorschlag für die Schaffung eines CO2-Grenzausgleichsmechanismus vorlegen.

Das Europäische Parlament hat seine Empfehlungen in Form eines Initiativberichts verabschiedet. Überraschend hat sich eine Mehrheit der Abgeordneten im Plenum gegen die Forderung des Umweltausschusses ausgesprochen, im Zuge der Einführung eines CO2-Grenzausgleichs die freie Zuteilung im Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS) abzuschaffen. Entsprechende Passagen wurden aus dem Bericht gestrichen.

Weitere Kernforderungen des Umweltausschusses wurden hingegen vom Parlament in seiner Gesamtheit mitgetragen. Hierzu zählt die Anlehnung des Mechanismus an das EU ETS. Auch die Europäische Kommission hat mittlerweile zu verstehen gegeben, dass sie diesen Ansatz – ein sog. "notional ETS" – präferiert.

Zudem findet sich im Bericht die Forderung wieder, langfristig alle Produkte aus bislang im EU ETS erfassten Sektoren in den Mechanismus zu integrieren. In einem ersten Schritt sollen ab 2023 der Stromsektor und energieintensive Branchen, wie Zement, Stahl, Aluminium, Raffinerien, Papier, Glas, Chemikalien und Düngemittel, erfasst werden.

Die Kommission wird schließlich aufgefordert, die Möglichkeit von Rabatten für europäische Exporteure, die über die effizientesten Anlagen verfügen, zu erwägen – insofern diese zum Klimaschutz beitragen und mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar sind.

Hintergrund

Der CO2-Grenzausgleichsmechanismus soll dem Schutz vor Carbon Leakage dienen. Hierzu sollen Waren, die in den europäischen Binnenmarkt importiert werden, mit einem CO2-Preis belegt werden, wenn dieser bei der Herstellung im Drittstaat nicht bereits angefallen ist. So sollen Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen, deren Emissionen bepreist werden, vermieden werden. Unter Carbon Leakage versteht man eine Verlagerung von Produktion und Investitionen (und

damit Emissionen) in Länder, in denen weniger strenge Klimaschutzmaßnahmen ergriffen wurden. Carbon Leakage führt zu einer Verlagerung von Wertschöpfung, wobei die globalen CO₂-Emissionen gleichbleiben oder oft sogar ansteigen. Das Carbon-Leakage-Risiko steigt mit dem Green Deal der EU, da die Verschärfung der Klimaziele und im Anschluss ergriffene Maßnahmen für deren Erreichung zu steigenden CO₂-Preisen und strengeren ordnungsrechtlichen Vorgaben in der EU führen. (JSch)

■ Green Deal: Deutsche Ökonomen zweifeln an unilateralem CO₂-Grenzausgleich

Wissenschaftlicher Beirat des BMWi

In einem Gutachten zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus rät der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Europäischen Union, sich mit Partnern weltweit auf eine einheitliche Bepreisung von CO₂ zu einigen. Innerhalb des so entstehenden "Klimaclubs" würde der CO₂-Grenzausgleich nicht angewendet. Ein unilaterales Vorgehen der EU halten die Wissenschaftler für kontraproduktiv.

Letzteres würde einerseits Handelsstreitigkeiten erzeugen. Andererseits wird in dem am 22. März 2021 veröffentlichten [Gutachten](#) bezweifelt, dass ein solcher Alleingang der EU tatsächlich Carbon Leakage verhindern und so die Wirksamkeit der europäischen und globalen Klimapolitik sicherstellen würde. Carbon Leakage beschreibt die Verlagerung von Wertschöpfung und CO₂-Emissionen aus Ländern mit klimapolitisch bedingt hohen Energie- und CO₂-Kosten in Staaten mit weniger strengen Auflagen und geringerer CO₂-Bepreisung.

Konkret fürchten die Wissenschaftler, dass im Falle einer unilateralen Einführung des CO₂-Grenzausgleichs durch den Rückgriff auf Benchmarks zur Berechnung des CO₂-Gehalts der Importgüter für Produzenten aus Drittländern nur ein geringer Anreiz bestände, die eigenen Emissionen zu reduzieren. In vielen Fällen würden ausländische Wettbewerber, deren CO₂-Emissionen über dem Benchmark liegen, weiter einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen aus der EU genießen, wodurch Carbon Leakage verursacht würde.

Zudem könne der Grenzausgleich indirektes Carbon Leakage nicht mindern. Der Rückgang der Nachfrage nach fossilen Energieträgern senke deren globalen Preise, was wiederum eine erhöhte Nachfrage nach diesen außerhalb der EU und damit assoziierte CO₂-Emissionen erzeuge. Die Wissenschaftler bezweifeln ferner, dass sich eine Entlastung europäischer Exporte im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation umsetzen ließe und rechnen mit einer erhöhten Gefahr für Handelsstreitigkeiten. Europäische Hersteller würden daher auf Märkten in

Drittländern Marktanteile an Wettbewerber verlieren, die oft CO₂-intensiver produzieren.

Vor diesem Hintergrund rät der wissenschaftliche Beirat der EU, die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs mit wichtigen Handelspartnern abzustimmen. Vereinbart werden müsse eine gemeinsame Bepreisung von CO₂ in einem "Klimaklub" von Ländern, die im zwischenstaatlichen Handel dann keine CO₂-Ausgleichsmechanismen anwenden würden. Diese würden sich auf den Handel mit nicht kooperationswilligen Ländern beschränken, für die dadurch ein Anreiz zum Beitritt zum Klimaklub entstände.

Auch das Institut der deutschen Wirtschaft Köln weist in einem [Policy Paper](#) vom 23. März 2021 auf die zahlreichen Herausforderungen hin, die bei der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs zu bewältigen wären, um einen effektiven Schutz vor Carbon Leakage sicherzustellen. Unter anderem müssten die Auswirkungen auf Branchen berücksichtigt werden, die durch einen CO₂-Grenzausgleich verteuerte Grundstoffe weiterverarbeiten.

Die Europäische Kommission plant, im Juni 2021 als Teil des Green Deal einen Gesetzgebungsvorschlag für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus vorzulegen. Waren, die in den europäischen Binnenmarkt importiert werden, sollen mit einem CO₂-Preis, der sich an den Kosten des EU ETS orientiert, belegt werden. So sollen Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen, deren Emissionen bepreist werden, vermieden werden. Inwiefern auch Exporte aus der EU miteinbezogen werden, ist neben vielen weiteren Fragen noch unklar. (JSch)

■ Green Deal: Industrieausschuss des Europäischen Parlaments erkennt Rolle von CO₂-armem Wasserstoff an

Blauer Wasserstoff als Übergangslösung

Die Abgeordneten des Industrieausschusses des Europäischen Parlaments haben sich am 18. März 2021 zur europäischen Wasserstoffstrategie positioniert. In einem unverbindlichen Initiativbericht, der am 22. März verabschiedet wurde, erkennt der Ausschuss die Rolle von CO₂-armem Wasserstoff als „Brückentechnologie“ in der „kurzen und mittleren Frist“ an.

CO₂-armer Wasserstoff wird somit neben aus erneuerbarem Strom hergestelltem Wasserstoff als eine Klimaschutzoption für Unternehmen bewertet. CO₂-armer Wasserstoff wird meist aus Erdgas hergestellt, wobei beim Herstellungsverfahren mit dem höchsten Technologiereifegrad die anfallenden CO₂-Emissionen abgeschieden werden (blauer Wasserstoff).

Die Abgeordneten fordern die Europäische Kommission auf, einen regulatorischen Rahmen zu schaffen, der den Hochlauf eines Wasserstoffmarkts in der EU befördert. Im Grundsatz sieht der Ausschuss die geltenden Regeln für den Erdgasmarkt als Ausgangspunkt. Konkret wird beispielsweise empfohlen, am Prinzip der Entflechtung (unbundling) festzuhalten. Netzbetreiber dürften so nicht zugleich Betreiber von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff sein. Zudem fordern die Abgeordneten eine einheitliche Definition für klimafreundlichen Wasserstoff und die Etablierung eines Herkunftsnachweissystems, das den reibungslosen Handel mit Wasserstoff ermöglichen soll. Auch für den Import von Wasserstoff soll die EU Nachhaltigkeitsstandards setzen.

Darüber hinaus bedarf es nach Ansicht des Ausschusses Maßnahmen, die die Nachfrage nach Wasserstoff steigern und somit Leitmärkte entstehen lassen. Erwähnt werden Quoten für eine begrenzte Anzahl spezifischer Endverbrauchssektoren oder Regeln für die öffentliche Beschaffung von Produkten, die mit klimafreundlichem Wasserstoff hergestellt wurden. Einen besonderen Fokus legt der Bericht auf grünen Stahl, der laut Ausschuss u. a. durch die Anrechnung auf die CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw einen Nachfrageschub erleben könnte.

Der Bau von Herstellungsanlagen für grünen und CO₂-armen Wasserstoff soll laut Bericht durch finanzielle Instrumente wie Carbon Contracts for Difference unterstützt werden. Diese sollen jedoch nur in einer Übergangsphase zum Einsatz kommen. Über CO₂-Differenzkontrakte werden die Betriebskosten einer Anlage zur Herstellung eines klimafreundlichen Guts bezuschusst. Die Höhe der Beihilfe wird hierbei an das Preisniveau des Europäischen Emissionshandelssystems gekoppelt.

Um den hohen Strombedarf für die Herstellung von grünem Wasserstoff decken zu können, drängen die Abgeordneten auf einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien. Hierzu sollen u. a. Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und die regionale Zusammenarbeit gestärkt werden.

Der Bericht wird voraussichtlich Ende April im Plenum zur Abstimmung gestellt. Die Europäische Kommission plant, Ende des Jahres im Rahmen des Green Deal Gesetzgebungsvorschläge zur Dekarbonisierung des Gassektors und Schaffung eines europäischen Wasserstoffmarkts vorzulegen. (JSch)

■ EU ETS: Kommission verabschiedet Emissionswerte für freie Zuteilung

Maximale Verschärfung für viele Branchen

Die Benchmarks wurden in Form einer Verordnung am 15. März 2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Für viele Branchen wird die Abdeckung mit freien Emissionsberechtigungen abnehmen, was zu höheren CO₂-Kosten führt.

Die Europäische Kommission hatte die 54 [Benchmarks](#) zuvor am 12. März 2021 verabschiedet. Sie gelten für die erste Zuteilungsperiode der 4. Handelsperiode des Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS), d. h. für den Zeitraum 2021 - 2025.

Die Benchmarks (52 Produktbenchmarks und 2 Fallback-Benchmarks für Wärme- und Brennstoffbedarf) wurden unter Anwendung der für die 4. Handelsperiode novellierten Regeln der EU ETS-Richtlinie berechnet. Sie sind neben dem historischen Aktivitätsniveau (Output einer Anlage über mehrere Jahre hinweg in der Vergangenheit) ausschlaggebend für die Kalkulation der freien Zuteilung von Emissionsberechtigungen an Industrieanlagen. Die Benchmarks werden im Grundsatz auf Grundlage der Emissionsintensität der 10 Prozent effizientesten Anlagen in der EU berechnet. Sie spiegeln daher wider, wie viele Treibhausgase diese Anlagen in Europa pro Tonne Produkt emittieren.

Zudem werden Trends der Vergangenheit (Senkung der Emissionsintensität durch technischen Fortschritt zwischen 2007 - 2008 und 2016 - 2017) fortgeschrieben, um Effizianzanreize zu setzen. Bei 31 der 52 erfassten Industriebranchen wurde die maximal mögliche Reduktion um 24 Prozent angewandt (für den 15-Jahreszeitraum zwischen 2007/2008 bis 2022/2023).

Konkret bedeutet die Anpassung der Benchmarks für die betroffenen Unternehmen, die emissionshandelspflichtige Anlagen betreiben, dass sie für die nächsten fünf Jahre mehr Emissionsberechtigungen zukaufen müssen als bislang. Gekoppelt mit den steigenden Preisen für Emissionsberechtigungen - am 15. März erreichten diese auf dem Terminmarkt zeitweise einen neuen Rekord von 43 Euro pro Tonne - führt dies zu einem Anstieg der CO₂-Kosten, die sie ohne Veränderung der Energieversorgung und/oder Produktionsverfahren zu schultern haben. Während die Abdeckung der Industrieanlagen mit freien Emissionsberechtigungen im Jahr 2020 im Schnitt noch 85 Prozent betrug, wird dieser Wert in der nun laufenden 4. Handelsperiode deutlich unterschritten. Es gilt auch zu beachten, dass es große Unterschiede zwischen einzelnen Branchen gibt.

Die Kommission plant, die finale Entscheidung über die freie Zuteilung in den kommenden Monaten zu treffen, sodass die Emissionsberechtigungen an die Anlagenbetreiber bis Juni dieses Jahres zugeteilt werden können. (JSch)

■ Europäische Kommission nimmt Entschädigungen für Braunkohlekraftwerke unter die Lupe

Ergebnisoffene, beihilfe-rechtliche Prüfung eingeleitet

Die Europäische Kommission hat am 2. März 2021 eine eingehende Prüfung der Entschädigungszahlungen für deutsche Braunkohlekraftwerke und damit verbundene Tagebaue eingeleitet.

Die deutsche Bundesregierung hat diese Zahlungen in Höhe von insgesamt 4,35 Milliarden Euro im Rahmen des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2038 mit den Kraftwerksbetreibern nach langen Verhandlungen Anfang im Februar dieses Jahrs vertraglich festgelegt. Im Gegenzug müssen die Betreiber sukzessive vereinbarte Mengen Kraftwerkskapazitäten entlang eines Stilllegungspfads vom Markt nehmen. Die Entschädigungszahlungen sind im Kohleausstiegsgesetz vorgesehen, das Bundestag und Bundesrat im Juli 2020 verabschiedet haben.

Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, dass es sich um eine staatliche Beihilfe handeln könnte, die mit den EU-Beihilfevorgaben nicht vereinbar ist. Konkret zweifelt die Brüsseler Behörde an der Angemessenheit der Entschädigungszahlungen.

Die Kommission wird nun nach eigenen Angaben ergebnisoffen prüfen, ob ihre Bedenken gerechtfertigt sind. Sowohl die Bundesregierung als auch Dritte werden die Möglichkeit haben, Stellung zu beziehen. (JSch)

■ Green Deal: Europäische Kommission startet Konsultation zu neuen Regeln für Gas- und Wasserstoffmarkt

Frist 18. Juni 2021

Die Europäische Kommission hat am 26. März 2021 eine öffentliche Konsultation zur Dekarbonisierung des europäischen Gassektors und zur Schaffung eines Wasserstoffmarkts begonnen. Bis zum 18. Juni 2021 können Interessenträger den Fragebogen beantworten.

Die Fragen der Brüsseler Behörde beziehen sich vornehmlich auf die regulatorischen Anpassungen, die notwendig sein könnten, um Unternehmen und Haushalte in Zukunft die Nutzung erneuerbarer und CO₂-armer Gase zu ermöglichen. Im 4. Quartal 2021 wird die Europäische

Kommission ein Gesetzgebungspaket zur Dekarbonisierung des europäischen Gasmarkts und zur Schaffung eines Wasserstoffmarkts vorlegen.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass das langfristige Klimaziel der EU, die Treibhausgasneutralität bis 2050, nur erreicht werden kann, wenn neben einer stärkeren Elektrifizierung des Energieverbrauchs und einer weiteren Steigerung der Energieeffizienz auch die CO₂-Minderungspotenziale der Nutzung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen ausgeschöpft werden.

Im Fokus der Konsultation steht u. a. die zukünftige Regulierung von Wasserstoffnetzen, auf welche die bestehenden EU-Regeln für den Gasmarkt bislang keine Anwendung finden. Konkret stellt die Kommission die Frage, ob es einer spezifischen Regulierung bedarf, welche Regulierungsprinzipien aus der bestehenden Gasmarktregulierung auch für Wasserstoff gelten sollten (Unbundling, Netzzugang etc.) und wie weit eine europäische Harmonisierung der Regeln gehen sollte. Auch eine mögliche (Quer)Finanzierung des Ausbaus von Wasserstoffnetzen durch Erdgasnutzer und die Regulierung bislang unregulierter, privater Wasserstoffnetze steht zur Diskussion.

Darüber hinaus wird erfragt, ob es im Rahmen der Dekarbonisierung des Gassektors einer Anpassung der Regeln für die Gasqualität bedarf, um dem steigenden Anteil erneuerbarer und CO₂-armer Gase, darunter Wasserstoff und Biomethan, Rechnung zu tragen. Um Kommentare bittet die Kommission zudem zu möglichen Regeln für die Beimischung dieser Gase in bestehende Erdgasnetze, die einen reibungslosen grenzüberschreitenden Handel sicherstellen sollen.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Fragen zur Netzplanung, die in Zukunft stärker sektorübergreifend erfolgen und zwischen nationaler und europäischer Ebene besser abgestimmt werden soll.

Schließlich bittet die Kommission um Hinweise, welche im Rahmen des Energie-Winterpakets verabschiedeten Regeln für den Strombinnenmarkt auf den Gasmarkt übertragen werden könnten. Erwogen wird dies für die gestärkten Rechte der Energieverbraucher, die Eigenversorgung und institutionelle Regelungen, wie die Institutionalisierung der Zusammenarbeit der Gasverteilnetzbetreiber.

Sie gelangen über die [Webseite der Europäischen Kommission](#) zur Konsultation. (JSch)

■ Neue Ökodesign-Vorgaben in Kraft

Hersteller müssen bestimmte Ersatzteile vorhalten

Zum 1. März 2021 sind neue Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie in Kraft getreten. Damit kommt es zu neuen Standards für bestimmte neue Produkte hinsichtlich deren Reparierbarkeit und Effizienz. Betroffen sind Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke oder Bildschirme. So müssen deren Hersteller oder Importeure nun über einen Zeitraum von mindestens sieben beziehungsweise zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells in der EU noch Reparaturanleitungen und bestimmte Ersatzteile zu Ermöglichung von Reparaturen durch Fachbetriebe zur Verfügung stellen. Für wiederum andere Ersatzteile gilt dies zur Ermöglichung von Reparaturen auch durch Verbraucher selbst.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#). (MH)

■ Titandioxid: Ende der Übergangsphase naht

Betroffene Unternehmen sollten entsprechende Vorbereitungen treffen

Die Übergangsfrist der im Oktober 2019 von der EU-Kommission beschlossenen harmonisierten Einstufung von Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung läuft zum 1. Oktober 2021 aus. Im Zuge der sogenannten 14. ATP gibt die EU-Kommission u. a. vor, dass Titandioxid in bestimmter Pulverform sowie Produkte als Pulver mit einem Gehalt von einem Prozent oder mehr an bestimmten Titandioxidpartikeln als "Krebsverdachtsstoff (Kategorie zwei)" im Rahmen der CLP-Verordnung eingestuft wird. Darüber hinaus gilt eine Kennzeichnungspflicht (EUH 211/212) für feste sowie flüssige Gemische, welche Titandioxidpartikel in einem Anteil von einem Prozent oder mehr enthalten. Abfälle mit einem Gehalt von mehr als einem Prozent Titandioxid sind damit als gefährliche Abfälle einzuordnen. Titandioxid kommt in verschiedensten Produkten als v. a. Weißmacher zum Einsatz.

Eine entsprechende Mitteilung der BAuA sowie die Delegierte Verordnung der EU-Kommission (14. ATP) finden Sie [hier](#). (MH)

■ Schlussfolgerungen zur EU-Chemikalienstrategie der Kommission

Überwiegende Unterstützung aus den Mitgliedstaaten

Am 15. März 2021 hat der Umweltrat seine Schlussfolgerungen zur Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit der EU-Kommission verabschiedet. Darin befürworten die Umweltminister*innen der EU-Mitgliedstaaten die in der Strategie vorgeschlagenen Ziele.

In der Chemikalienstrategie vom Oktober 2020 schlägt die Kommission unter anderem eine Reform des REACH-Zulassungs- und Beschränkungsverfahrens vor, ferner weitere Stoffbeschränkungen (betrifft etwa Endokrine Disruptoren oder PFAS) insbesondere zu Produkten wie Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmitteln, Textilien oder Spielzeugen. Insgesamt kündigt die Kommission in der Strategie an, das Vorhandensein von bedenklichen Stoffen in allen Produkten minimieren beziehungsweise Substitutionsprozesse so weit wie möglich vorantreiben zu wollen. Legislative Vorschläge der Kommission für entsprechende REACH-Verordnungsanpassungen sind Ende 2022 zu erwarten – möglicherweise unter Schaffung zusätzlicher SVHC-Kriterien und neuer Berichtspflichten für Unternehmen. Bereits zum Ende dieses Jahres ist ein Vorschlag der Kommission für neue CLP-Gefahrenklassen zu erwarten.

Von den Schlussfolgerungen selbst geht keine unmittelbare legislative Wirkung aus. Die Mitteilung des Umweltrats finden Sie [hier](#). (MH)

■ Konsultation zur Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie

Auf Unternehmen kommen neue Produktvorgaben zu

Die EU-Kommission hat am 17. März 2021 eine Konsultation zu ihrer sogenannten Initiative für nachhaltige Produkte eröffnet. Als Teil des Green Deal soll die Initiative durch eine Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie die Nachhaltigkeit der Produkte auf dem EU-Markt steigern. Daneben könnte es im Rahmen der Initiative auch zu weiteren legislativen Vorschlägen kommen. Insgesamt will die Kommission durch neue Vorgaben für Unternehmen hinsichtlich Design und Herstellung ihrer Produkte die Langlebigkeit, Reparierbarkeit sowie Wiederverwendbarkeit beziehungsweise Wiederverwertbarkeit zahlreicher Produkte steigern. Auch die Substitution bestimmter Chemikalien etwa in Textilien, Möbeln, Stahl, Zement oder Elektronikgeräten soll adressiert werden.

Mit der Vorlage legislativer Vorschläge ist im vierten Quartal dieses Jahres zu rechnen.

Die Konsultation, die bis zum 9. Juni 2021 geöffnet ist, finden Sie [hier](#). (MH)

Ergänzende Hilfestellung für verschiedene Branchen

■ **Harmonisierte Giftinformation: aktualisierter Leitfaden**

Die Europäische Chemikalienagentur teilt mit, dass der Leitfaden für Unternehmen zur Umsetzung der sogenannten Harmonisierten Giftinformationen im Rahmen der CLP-Verordnung aktualisiert wurde. Der aktualisierte Leitfaden enthält Hilfestellungen zur Vereinfachung der Meldungen und einheitlichen Rezeptidentifikatoren (UFIs) für die Bereiche Kraftstoffe, Petroleum sowie Bauprodukte. Auch enthält der aktualisierte Leitfaden Hilfestellungen für Unternehmen, die individualisierte Farben anbieten, welche direkt im Geschäft komponiert werden. Die Mitteilung der ECHA sowie den Leitfaden finden Sie [hier](#). (MH)

Anti-Littering-Piktogramme der EU-Kommission veröffentlicht

■ **Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung von Bundestag beschlossen**

Mit der Verordnung werden Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in Bezug auf Sensibilisierung und Produkthanforderungen zum 3. Juli 2021 in nationales Recht umgesetzt. Im Fokus steht dabei die Kennzeichnung von Hygieneartikeln, Feuchttüchern, Tabakprodukten sowie Getränkebechern aus Einwegkunststoff mit entsprechenden Bild- und Texthinweisen. Die EU-Kommission hat dafür einheitliche Logos bereitgestellt. In einer Durchführungsverordnung werden weiter die Details, wie Schriftgröße oder Platzierung des Logos, festgelegt.

Infolge dieser neuen Vorschriften ist es Herstellern ab Juli untersagt, diese Artikel ungekennzeichnet in den Verkehr zu bringen. Allerdings besteht eine Übergangsfrist für bereits produzierte, aber noch nicht gekennzeichnete Artikel. Diese können bis 3. Juli 2022, versehen mit einem nicht ablösbaren Aufkleber, weiter in den Verkehr gebracht werden. Der Abverkauf ungekennzeichneter Ware durch den Handel ist möglich, um einer Ressourcenvernichtung entgegenzuwirken.

Die Verordnung enthält weiter eine Regelung, wonach ab 3. Juli 2024 Deckel und Verschlüsse mit Getränkebehältern aus Kunststoff während der Verwendungsdauer fest verbunden sein müssen.

Den Verordnungstext finden Sie [hier](#). Die Durchführungsverordnung finden Sie [hier](#). Die Druckvorlagen der Piktogramme gibt es [hier](#). (EW)

Deutschland

Beschluss des Bundeskabinetts

■ Carbon-Leakage-Verordnung zur neuen nationalen CO₂-Bepreisung

Am 31. März 2021 hat das Bundeskabinett die Regelungen zur Entlastung von Unternehmen verabschiedet, die durch die Anfang 2021 eingeführte CO₂-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in besonderer Weise in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt sind. Um die Ausgestaltung dieser „BEHG Carbon Leakage Verordnung“ (BECV) ist in den vergangenen Monaten intensiv gerungen worden. Vor Inkrafttreten der Verordnung sind noch die Zustimmung des Bundestages und eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich.

Die Ausgestaltung der BECV orientiert sich stark an der kostenlosen Zuteilung für Carbon-Leakage-gefährdete Unternehmen im Europäischen Emissionshandel (EU ETS). Die Entlastung in Form einer Beihilfe ist gegenüber der Zuteilung im EU ETS aufgrund zusätzlicher Anforderungen und Kürzungen aber in den meisten Fällen deutlich geringer. Übernommen wurde die Liste der Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren (NACE Code, 4-Steller-Ebene) und Teilsektoren (NACE Code, 6 - 8-Steller-Ebene), die der Industrie zuzuordnen sind. Nur Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile, die einem Carbon-Leakage-gefährdeten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind, haben die Möglichkeit, eine Beihilfe zu erhalten. Die Sektorenliste kann auf Antrag von Sektoren ergänzt werden, die Kriterien zur Aufnahme sind aber sehr anspruchsvoll. Es muss eine hohe Emissions- und Handelsintensität nachgewiesen werden.

Anders als im Kontext des EU-ETS sind den Sektoren und Teilsektoren gestufte Kompensationsgrade (65 bis 95 Prozent) zugeordnet, die sich an der durchschnittlichen Emissionsintensität des jeweiligen Sektors orientieren. Mit Ausnahme der ersten beiden Jahre müssen die antragstellenden Unternehmen nachweisen, dass sie eine Mindestemissionsintensität erfüllen. Andernfalls erhalten sie einen Kompensationsgrad von nur 60 Prozent. Für den Nachweis ist in den meisten Fällen die Berechnung der Bruttowertschöpfung des Unternehmens und eine Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich. Darüber hinaus ist ein Selbstbehalt von 150 Tonnen CO₂ vorgesehen, der nicht entlastungsfähig ist.

Als weiterer Faktor, der zu einer Reduzierung der Entlastungshöhe führt, kommen – wie im Kontext des EU ETS – Benchmarks zu Einsatz. Für die Entlastung nach der BECV ist dies zumeist der jüngst beschlossene EU-Brennstoffbenchmark. Bei Nutzung von Erdgas als Brennstoff führt die Anwendung des Benchmarks dazu, dass die Entlastung um

weitere 26 Prozent reduziert wird. Bei Nutzung von Kohle, die ab 2023 der CO₂-Bepreisung unterliegt, wird die Entlastung um ca. 60 Prozent reduziert. Bei hocheffizienter KWK und dem Bezug von Wärme von Dritten kommt der EU-Wärmebenchmark zu Anwendung, der bei Nutzung von Erdgas zu keiner wesentlichen Reduzierung führt.

Im Ergebnis führt dies je nach anzulegendem Kompensationsgrad zu einer möglichen Entlastung von ca. 45 bis 72 Prozent bei Nutzung von Erdgas und ca. 24 bis 38 Prozent bei Nutzung von Kohle. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur Brennstoffverbräuche beihilfefähig sind, die für die Herstellung von Produkten, die zudem einem Carbon-Leakage-gefährdeten Sektor zuzuordnen sind, eingesetzt worden sind. Wenn ein Unternehmen auch andere Produkte herstellt oder Brennstoffe z. B. zur Beheizung von Verwaltungsgebäuden einsetzt, müssen diese bei der Berechnung der Entlastung unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt bleiben auch die Anteile des Brennstoffeinsatzes, die z. B. in einer KWK-Anlage zur Herstellung von Strom genutzt worden sind.

Eine ursprünglich vorgesehene Verrechnung der Entlastung auf den CO₂-Preis mit der Entlastung, die sich für das antragstellende Unternehmen daraus ergibt, dass aus einem Teil der Erlöse der CO₂-Bepreisung eine Senkung der EEG-Umlage finanziert wird, ist inzwischen nicht mehr vorgesehen.

Als Voraussetzung für die Gewährung der Entlastung ist weiterhin vorgesehen, dass die antragstellenden Unternehmen Gegenleistungen erbringen. Zum einen müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein EMAS-Umweltmanagementsystem betreiben. Für Unternehmen mit weniger als 10 GWh reichen ein Energiemanagement nach ISO 50005 oder die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienznetzwerk. Zum anderen werden die Unternehmen ab 2023 zu Investitionen in Energieeffizienz und Klimaschutz verpflichtet, soweit diese als Maßnahmen im Rahmen der Managementsysteme identifiziert worden sind. 2023 und 2024 müssen mindestens 50 Prozent und ab 2025 mindestens 80 Prozent der Entlastungssumme entsprechend investiert werden.

Die Anträge zur Entlastung sind jeweils zum 30. Juni des Folgejahres bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) einzureichen. Für das Abrechnungsjahr 2021 also bis zum 30. Juni 2022. (FI)

Kritik an Strompreisen und Vorsorge

■ Bundesrechnungshof legt Bericht zur Energie- wende vor

Wie in den Jahren 2016 und 2018 hat der Bundesrechnungshof am 30. März einen Bericht zur Umsetzung der Energiewende im Bereich der Elektrizität vorgelegt. Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes steuert der Bund die Energiewende auf die gesetzlichen Ziele einer sicheren und preisgünstigen Versorgung mit Elektrizität weiterhin unzureichend. Das Monitoring zur Versorgungssicherheit müsse vervollständigt und auch Szenarien untersucht werden, die aktuelle Entwicklungen und bestehende Risiken zuverlässig abbilden. Kritisch wird auch betrachtet, dass noch immer nicht festgelegt ist, was es unter einer preisgünstigen und effizienten Versorgung mit Elektrizität zu verstehen ist. Angesichts der Entwicklung der Strompreise empfiehlt der Bundesrechnungshof dringend eine grundlegende Reform der staatlich geregelten Energiepreisbestandteile.

Der Bericht ist auf den Internetseite des Bundesrechnungshofes unter diesem [Link](#) abrufbar. (FI)

Bewerbungsphase bis 14. Mai 2021

■ HyLand-Wettbewerb für regionale Wasserstoff- konzepte geht in zweite Runde

Die Nationale Organisation Wasserstoff (NOW) hat den [zweiten Wettbewerbsaufruf](#) für HyStarter-Konzepte gestartet, der ersten Stufe im Regionenförderprogramm HyLand. Ausgewählt werden 10 Konzepte. Mit dem Wettbewerb HyLand bietet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Regionen in Deutschland die Möglichkeit, ganzheitliche Konzepte zu entwerfen oder direkt umzusetzen und damit den Aufbau von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie vor Ort zu erreichen. Dies erfolgt in drei Stufen, um die Regionen auf dem Stand ihrer Vorerfahrungen abzuholen.

HyStarter-Regionen, als erste Stufe, werden bei der Erstellung von regional integrierten Konzepten zur Einführung von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Verkehr unterstützt und begleitet. Mit der Förderung sollen Kommunen und Regionen gezielt dazu motiviert werden, erste Ideen für integrierte Wasserstoffkonzepte zu entwickeln, Pläne auszuarbeiten beziehungsweise diese mit Unterstützung der Bundesregierung umzusetzen. Ein HyLand-Netzwerk wird dabei den Erfahrungsaustausch aller Regionen gewährleisten.

Die Bewerbung als HyStarter-Region findet über ein Interessensbekundungsverfahren statt. Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen sowie Unternehmen, Verbände oder Bürgerinitiativen können für ihre

Kommune und/oder Region ihr Interesse bekunden. Die Anmeldung ist vom 16.03.2021 bis zum 14.05.2021 geöffnet. Für die zweite Erfahrungsstufe, den HyExperts, soll es im Frühjahr ebenfalls einen weiteren Wettbewerbsaufruf geben. (tb)

■ Fernablesbare Wärmezähler kommen mit neuer Heizkostenverordnung

Pflichtumsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat im März den Referentenentwurf für eine Reform der Heizkostenverordnung vorgelegt. Dieser sieht in einer 1:1-Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) vor, dass neu installierte Zähler und Heizkostenverteiler fernablesbar sein müssen. Bereits installierte Geräte müssen bis zum 1. Januar 2027 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachgerüstet oder ersetzt werden, sofern dies technisch machbar ist oder nicht zu einer unbilligen Härte führt. Fernablesbar ist eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung, wenn sie ohne Zugang zu einzelnen Nutzereinheiten abgelesen werden kann. Walk-by- und Drive-by-Technologien werden damit als fernablesbar definiert. Damit wären auch Lösungen umfasst, bei denen dennoch Ableser bei oder in einzelnen Gebäuden Ablesungen vornehmen müssen.

Ferner müssen Gebäudeeigentümer bzw. Vermieter den Endnutzern (im Regelfall: Mietern) in den Fällen, in denen fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, mindestens zweimal im Jahr, ab dem 1. Januar 2022 während der Heizperiode mindestens monatlich Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen bereitstellen. Zudem müssen sie mit den Rechnungen bestimmte weitere Informationen zur Verfügung stellen. Dazu gehören unter anderem Informationen über den Brennstoffmix, eine Erläuterung der erhobenen Steuern und Abgaben sowie ein Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des jeweiligen Nutzers mit dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Für Fernwärmekunden hat das BMWi analog einen parallelen Verordnungsentwurf vorgelegt. Er regelt gleichsam, wie oft und mit welchen Inhalten Rechnungen und Verbrauchsinformationen erfolgen müssen und dass die Fernablesbarkeit der Zähler gewährleistet sein muss. Zusätzlich ist eine Festlegung geplant, dass die Verbrauchserfassung bei Fernwärmekunden mit geeichten Zählern erfolgen soll.

Zusätzlich zur Umsetzung des EU-Rechts sieht der Änderungsentwurf für die Heizkostenverordnung vor, dass die zur verbrauchsabhängigen Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten zu installierenden fernablesbaren Systeme künftig interoperabel sein müssen. Dies setzt die Empfehlungen des Bundeskartellamts aus seiner Sektoruntersuchung Submetering um. Fernablesbare Ausstattungen zur

Verbrauchserfassung müssen an ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes angebunden werden können. Sie sind dann an vorhandene Smart-Meter-Gateways anzubinden, wenn der Gebäudeeigentümer von der Möglichkeit des § 6 Absatz 1 Messstellenbetriebsgesetz Gebrauch gemacht hat. (tb)

■ **Stromeinspeisung letztes Jahr sechs Prozent geringer**

Windräder erstmals mit der höchsten Einspeisung

Nun ist es amtlich: Die Corona-Pandemie hat im vergangenen Jahr zu einem deutlichen Rückgang der Stromerzeugung und Einspeisung in Höhe von circa sechs Prozent geführt, wie das Statistische Bundesamt mitteilte. Die eingespeiste Menge sank von 534 auf 503 TWh. Gleichzeitig steigerten erneuerbare Energien ihre Einspeisung um gut 10 TWh auf 236 TWh. Damit erreichten sie einen Anteil von 47 Prozent, ein Plus von 4,7 Prozentpunkten.

Erstmals war die Windkraft mit 25,6 Prozent die Stromquelle mit der höchsten Einspeisung und löste die Kohle ab, deren Einspeisung um mehr als ein Fünftel zurückging. Sie erreichte einen Anteil von 24,8 Prozent. Gaskraftwerke konnten leicht um 3,6 Prozent zulegen.

Deutschland ist weiterhin Stromexportland, auch wenn die Importe deutlich zugelegt haben. Sie stiegen um rund ein Fünftel auf 40 TWh. Die Exporte sanken dagegen um 8 Prozent auf 67 TWh.

Mehr Infos erhalten Sie [hier](#). (Bo)

■ **Bafa veröffentlicht Hinweise zum Antragsverfahren BesAR**

Erstmals EEG-Umlagebegrenzung für Landstromanlagen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hat diverse Hinweisblätter zur Beantragung der Besonderen Ausgleichsregel (BesAR) für 2022 veröffentlicht. Dabei handelt es sich um das allgemeine Merkblatt, die Durchschnittsstrompreise, Hinweise zu Landstromanlagen sowie um Hinweise zur Abgrenzung sog. Drittstrommengen.

Das allgemeine Merkblatt beschäftigt sich mit Fragen rund um die Beantragung und soll die Unternehmen durch die Antragsstellung führen. Konkret finden sich dort Antworten zu folgenden Fragen: Was ist eine Abnahmestelle? Wie berechne ich die Bruttowertschöpfung? Welche Anträge muss ich einreichen? Was ist bei selbständigen Unternehmensteilen zu beachten?

Das allgemeine Merkblatt finden Sie [hier](#).

Im Hinweisblatt für die Abgrenzung von sog. Drittstrommengen gibt das Bafa seine Auffassung zu diesem Thema wieder:

- Bei der Bagatellregelung verweist die Behörde auf das Merkblatt der BNetzA zu Messen und Schätzen (§ 62a EEG 2021).
- Gleiches gilt für die Schätzmöglichkeiten im Rahmen des § 62b EEG 2021.
- Beim Thema Messwandler verweist das Bafa auf die zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder, gibt aber zu bedenken, dass die Pflicht zur rechtskonformen Messung besteht. Dies umfasst grundsätzlich auch Messwandler.
- Sollte das Unternehmen auch über Abnahmestellen verfügen, für die kein Antrag im Rahmen der BesAR gestellt wird, muss der selbst verbrauchte Strom auch an dieser Abnahmestelle rechtskonform gemessen werden.
- Unternehmen, die aufgrund einer Eigenerzeugungsanlage die entsprechende Stromkostenintensität nicht erreichen, können diese Mengen mit in den Antrag zur BesAR einbeziehen, müssen dann aber für alle selbst verbrauchten Strommengen die begrenzte EEG-Umlage bezahlen. Sprich: Auch für die eigentlich umlagefreien Strommengen aus der Eigenerzeugungsanlage muss entsprechend eine begrenzte EEG-Umlage bezahlt werden.

Das Merkblatt zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

Erstmals können auch Landstromanlagen für Seeschiffe in den Genuss einer geringeren EEG-Umlage kommen. Diese Regelung wurde Ende 2020 mit der Novelle des EEG eingeführt. Das Bafa weist darauf hin, dass die Regelungen für Landstromanlagen noch nicht beihilferechtlich genehmigt sind. Sie finden das Merkblatt zu diesen Anlagen [hier](#).

Für die Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung dürfen keine realen Strompreise angesetzt werden; vielmehr müssen die vom Bafa vorgegebenen fiktiven Preise zum Einsatz kommen. Diese reichen von 12,16 bis 18,89 Cent/kWh und sind abhängig von der Benutzungszahl und der bezogenen Strommenge. Die Netzentgeltunterschiede zwischen den verschiedenen Netzgebieten werden dabei nicht ausgeglichen. Die Veröffentlichung des Bafa finden Sie [hier](#). (Bo)

PPA und Eigenversorgung im Fokus

■ Marktoffensive Erneuerbare Energien veröffentlicht erstes Positionspapier

Im Hinblick auf die derzeitigen Verhandlungen zwischen Union und SPD zu einer weiteren EEG-Novelle vor der Sommerpause hat die Marktoffensive Erneuerbare Energien ihr erstes Positionspapier veröffentlicht. Die Verhandlungen zwischen den Koalitionsfraktionen wurden inzwischen ausgesetzt. Das [Positionspapier](#) beschäftigt sich mit den Themen Grünstromdirektlieferung (PPA) und Eigenversorgung. Tenor ist, dass PPAs mittelfristig keine staatliche Unterstützung benötigen, sondern auf eigenen Beinen stehen können.

Konkret wird empfohlen, die Förderbedingungen im EEG nicht weiter zu verbessern und keine weiteren Anschlussförderungen zu gewähren. Auch sollten die Abgaben und Umlagen auf den Strompreis gesenkt werden und PPAs bereits von einem ersten Senkungsschritt besonders profitieren. Daneben wird vorgeschlagen, das System der Herkunftsnachweise weiterzuentwickeln, Mehrpersonenmodelle bei der Eigenversorgung als "on-site PPA" zuzulassen und die Regelungen der Strompreiskompensation so weiterzuentwickeln, dass der Abschluss eines PPAs diese nicht gefährdet.

Diese erste Positionierung der Initiative bildet den Grundstein für ein umfassenderes Papier, das in den kommenden Monaten erarbeitet werden soll.

Die Marktoffensive Erneuerbare Energien wurde von der Deutschen Energie-Agentur (dena), dem DIHK und dem Klimaschutz-Unternehmen e. V. ins Leben gerufen und wird von diesen getragen. (Bo)

■ Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt starten Monitoring Energie 2020

Frist 21. April 2021

Wie jedes Jahr starten Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt ihr Monitoring Energie. Betroffene Unternehmen haben bis zum 21. April Zeit, die entsprechenden Fragebögen auszufüllen und an die Behörden zurückzuschicken. Die Teilnahme ist verpflichtend. Das Monitoring ist in § 35 EnWG festgelegt.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Die Datenabfrage 2020 richtet sich an die einzelnen Bereiche (Erzeugung, Speicherung, Netzbetrieb, Messstellenbetrieb, Handel, Vertrieb etc.) der in Deutschland tätigen Unternehmen bzw. deren einzelne juristische Personen. Eine zusammenfassende Beantwortung durch

Obergesellschaften bei Konzernen ist nicht vorgesehen. Die in den Fragebögen vorzunehmenden Angaben beziehen sich nur direkt auf das jeweilige Unternehmen und nicht auf Unternehmen, an denen das antwortende Unternehmen beteiligt ist. Selbstverständlich sind nur Fragebögen zu beantworten, welche für das jeweilige Unternehmen relevant sind.

Welche Fragebögen gibt es?

- Stromerzeuger und Stromspeicher: Alle Anlagen ab 10 MW je Standort, außer Wind- und PV-Anlagen, müssen gemeldet werden. Der Fragebogen muss auch ausgefüllt werden, wenn Investitionen in solche Anlagen geplant sind.
- Übertragungsnetzbetreiber
- Verteilnetzbetreiber Strom
- Stromlieferanten
- Strommessstellenbetreiber: Der Fragebogen muss von allen Netzbetreibern ausgefüllt werden, die auch grundzuständiger Messstellenbetreiber sind und auch von Messstellenbetreibern, die kein Stromnetz betreiben.
- Gasuntertagesspeicherbetreiber
- Fernleitungsnetzbetreiber
- Gasverteilnetzbetreiber
- Gashändler und -lieferanten
- Gasmessstellenbetreiber: Der Fragebogen muss von allen Netzbetreibern ausgefüllt werden, die auch grundzuständiger Messstellenbetreiber sind und auch von Messstellenbetreibern, die kein Gasnetz betreiben.

Unternehmen, die bisher am Energie-Monitoring nicht teilgenommen haben, müssen sich bei der Bundesnetzagentur melden, um Zugangsdaten zum Portal (MonEDa) zu erhalten.

Die Fragebögen und den Zugang zu MonEDa finden Sie [hier](#). (Bo, tb)

■ **EWI: Steinkohle bis 2030 fast vom Markt**

Höheres EU-Klimaschutzziel wirkt

Ein neues Gutachten des Energiewirtschaftlichen Instituts der Uni Köln hat untersucht, wie sich ein höheres europäisches Klimaschutzziel von 55 Prozent auf den deutschen Strommarkt auswirkt. Das zentrale Ergebnis: Steinkohlkraftwerke sind kaum noch wettbewerbsfähig und kommen auf eine Erzeugung im Jahr 2030 von nur noch 4 TWh und

damit weniger als 1 Prozent der deutschen Gesamterzeugung. Auch die Braunkohleverstromung geht stark zurück.

Das EWI geht davon aus, dass die Preise im Emissionshandel durch das höhere Klimaschutzziel im Jahr 2030 um 12 Euro/Tonne höher liegen als beim Status quo (61 statt 49 Euro). Gleichzeitig soll die Nettostromnachfrage (ohne Eigenverbrauch der Kraftwerke) stark von 550 auf 700 TWh in den kommenden Jahren ansteigen. Unterstellt wird, dass der Ausbau erneuerbarer Energien trotz der höheren Stromnachfrage die 65 Prozent erreicht. Dann müssten 242 GW errichtet sein, 51 GW mehr als derzeit im EEG festgelegt.

Die Braunkohleverstromung sinkt bis 2030 von 108 (2019) auf 32 TWh oder rund 5 Prozent der deutschen Stromerzeugung. Gleichzeitig können Gaskraftwerke ihre Stromproduktion auf 168 TWh fast verdoppeln. Dies hängt neben der steigenden Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Kohleverstromung vor allem auch an einem Zubau von 9 GW.

Das höhere Klimaziel hat einen deutlichen Effekt auf den Großhandelspreis Strom. Er steigt von 38 Euro/MWh im Jahr 2019 auf bis zu 63 Euro im Jahr 2038. 2030 liegt er bereits bei 59 Euro. Im Vergleich zum Status quo des noch geltenden Klimaschutzziels beträgt der Preiseffekt durchgängig 5 Euro/MWh und ist damit auf dem Niveau, welches Aurora in seinem Gutachten für BDI und DIHK Anfang 2019 ausgewiesen hatte. Der massive unterstellte Anstieg der EE-Erzeugung kompensiert den Preisanstieg nur teilweise.

Das Klimaschutzziel des Stromsektors für 2030 in Höhe von 175 Mio. Tonnen wird auch beim Status quo erreicht. Durch das höhere EU-Klimaschutzziel wird es mit 156 Mio. Tonnen deutlich unterschritten.

Die Analyse des EWI finden Sie [hier](#). (Bo)

■ dena: KMU können Förderung über RES-Programm erhalten

Frist 30. April 2021

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) ist derzeit auf der Suche nach KMU für ihr RES-Programm im Rahmen der Exportinitiative Energie. Konkret geht es darum, KMU zu helfen, sich Exportmärkte zu erschließen. Bewerbungen können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.

Über das Renewable-Energy-Solutions-Programm (RES-Programm) können 65.000 Euro für Marketingaktivitäten gewährt werden. Bewerber können sich Unternehmen mit ihrem Projektvorschlag in einem Auslandsmarkt ihrer Wahl.

Die Bewerbung muss umfassen:

- Die Installation einer Referenzanlage als Eigenanteil des Projekts im Zielmarkt. Für die Teilnahme am RES-Programm können Technologien aus den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, intelligente Netze oder Energiespeicher sowie Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie infrage kommen.
- Eine Strategie und konkrete Maßnahmen, wie Sie Ihre klimafreundliche Energielösung „made in Germany“ bei Entscheidern in Politik und Wirtschaft sowie in der Öffentlichkeit bekannt machen wollen.

Die Bewerbungsunterlagen können per E-Mail an res@dena.de angefordert werden. Bei Fragen steht Ihnen das [RES-Team](#) der dena telefonisch zur Verfügung. Mehr zur aktuellen Bewerbungsrunde finden Sie [hier](#). (Bo)

■ **Bundeskabinett beschließt Regelungen zur Behandlung von Elektroaltgeräten**

Neue Regelungen für die Behandlung von ausgedienten PV-Anlagen

Mit der sogenannten Behandlungsverordnung sollen die Anforderungen an das Entfernen von Schadstoffen aus sämtlichen Elektroaltgeräten an den Stand der Technik angepasst werden. Zudem soll erstmals das Recycling von Photovoltaik-Modulen geregelt werden. Die Verordnung ergänzt das neue Elektroggesetz und bedarf der Zustimmung des Bundesrats und soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Nach Angaben des Bundesumweltministeriums ist die Behandlung von Altgeräten in den etwa 340 Recyclinganlagen in Deutschland derzeit nicht einheitlich. Mit der neuen Verordnung soll dies geändert, verbessert und vereinheitlicht werden. Insbesondere der Vollzug soll dadurch gestärkt werden.

Neben der Schadstoffentfrachtung soll etwa auch die Demontage, das Zerkleinern, Recycling oder die sonstige Verwertung geregelt werden. Die Verordnung sieht weitere Bestimmungen vor, welche Bauteile, Gemische und Stoffe vor der mechanischen Zerkleinerung von den Altgeräten zu entfernen sind, wenn diese einfach auszubauen sind. Dazu gehören insbesondere Batterien. Entfernte Bauteile, Gemische und Stoffe sollen dann der Wiederverwendung zugeführt oder recycelt werden. Die Behandlung von entfernten Kunststoffen wird ebenso geregelt.

Völlig neu sollen Anforderungen an die Behandlung von Photovoltaikmodulen in die Verordnung aufgenommen werden. Dies betrifft etwa die Getrenntbehandlung bestimmter Module oder die Grenzwerte der enthaltenen Schadstoffe bei der Behandlung.

Den Entwurf finden Sie [hier](#). (EW)

■ Gelungener Auftakt der Service- und Beratungsstelle für regionale Industrieinitiativen

Motto „Zusammenwachsen – für Stabilität und Zukunft!“

Knapp 170 Teilnehmende folgten am 16. März der digitalen Veranstaltung unter dem Titel „Zusammenwachsen – für Stabilität und Zukunft!“. Sie markierte den offiziellen Start der neu gegründeten Service- und Beratungsstelle für regionale Industrieinitiativen. Akteure aus Industrie und Industriepolitik aus ganz Deutschland diskutierten aktuelle Herausforderungen für die regionale Industrie sowie Strategien und praktische Ideen für den Umgang mit diesen.

Der Vormittag widmete sich dem Thema Industriepolitik: Neben einer Einführung von Dr. Winfried Horstmann, Abteilungsleiter Industriepolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, setzte ein Interview mit den beiden Vorsitzenden des Bündnisses „Zukunft der Industrie“, Dr. Joachim Lang (BDI) und Wolfgang Lemb (IG Metall) einen Akzent: Beide betonten die hohe Innovationskraft der deutschen Industrie, die Lösungen für die Zukunft der Industrie und die Anforderungen der Energiewende bietet. Mit diesen Innovationen – wie etwa Wasserstofftechnologien – kann dem Klimawandel insgesamt entschiedener entgegengetreten werden. Der Vormittag endete mit einer Paneldiskussion. Hier machten Experten aus regionalen Industrieinitiativen und dem Bundeswirtschaftsministerium deutlich, dass der Gedanke wieder stärker in der Mitte der Gesellschaft verankert werden muss, dass Industrie Lösungen für die Herausforderungen der Zukunft bietet. Auf die Frage ans Publikum, „Wie sieht Ihre Vision einer zukunftsfähigen Industrie in Deutschland aus?“ ließ sich das Stimmungsbild ableiten, dass eine zukunftsfähige Industrie vor allem „klimaneutral, wettbewerbsfähig, innovationsfähig und ein attraktiver Arbeitgeber“ sein wird.

Der Nachmittag galt der praxisbezogenen Arbeit der Industrieinitiativen. Vier Vertreter gaben Einblicke in die Struktur und Arbeitsweise ihrer Industrieinitiativen und stellten den Teilnehmenden die unterschiedlichen regionalen und thematischen Aufgaben und Ansätze vor. Anschließend boten fünf parallele Workshops Gelegenheit zum Austausch. So gab es auch die Möglichkeit, mithilfe von interaktiven Instrumenten gemeinsam Ideen und Strategien zu entwickeln.

Das Feedback zur Auftaktveranstaltung verdeutlicht den Bedarf an einem strukturierten Dialog zur aktuellen Situation der Industrie, darunter auch zu Energie- und Klimathemen. Dieser Aufgabe wird die Service- und Beratungsstelle sich in den nächsten zwei Jahren widmen. Für Fragen zum Projekt wenden Sie sich gerne an das Team der Service- und Beratungsstelle unter Service-Rll@dihk.de. Mehr Informationen zum Projekt finden Sie [hier](#). (han, SME)

■ FOCUS-Studie Top-Klima Engagement 2021

Teilnahme an Umfrage bis 9. Mai 2021 möglich

Das Nachrichtenmagazin FOCUS bereitet aktuell für Ende dieses Jahres die erstmalige Veröffentlichung einer Beilage über Klimaschutz vor. In der Beilage wird neben Inhalten zum Klimaschutz auch eine Top-Liste veröffentlicht. Die Liste umfasst Unternehmen, die sich besonders ambitioniert für den Klimaschutz einbringen.

Um diese Unternehmen zu identifizieren, ist eine Umfrage entwickelt worden. Darin werden Unternehmen in Branchen und Größenklassen unterteilt und relevante Daten erhoben. Die Unternehmen, die sich besonders stark im Bereich Klima engagieren, werden voraussichtlich Ende 2021 in einer FOCUS Top-Liste präsentiert.

Wenn Sie Interesse daran haben, an der Umfrage teilzunehmen, ist dies unter folgendem [Link](#) möglich. Die Befragung endet am 9. Mai 2021.
(FI)

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Till Bullmann (tb), Jakob Flechtner (FI), Janine Hansen (han), Moritz Hundhausen (MH), Simon Mennecke (SMe), Maria Peukert (Peu), Julian Schorpp (JSch), Eva Weik (EW).